

## **Satzung des Vereins Mexiko Hilfswerk**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- 1 Der Verein führt den Namen: Mexiko Hilfswerk.
- 2 Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht D-66663 Merzig einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- 3 Er hat seinen Sitz in D-66663 Merzig.
- 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung zwischen Mexiko und den deutschsprachigen Ländern Mitteleuropas und die Vertiefung der Beziehungen insbesondere auf geistigem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Insbesondere widmet sich der Verein folgenden Aufgaben:
  - (1) Die finanzielle, ideelle und materielle Unterstützung sozialer Hilfsprojekte in Mexiko.
  - (2) Die Förderung der Begegnungen und des Austauschs von Informationen zwischen Mexikanern und den Einwohnern der deutschsprachigen Länder Mitteleuropas in den jeweiligen Ländern. Dies bezieht sich auch auf multimediale Angebote.
  - (3) Förderung der Wahrung der Menschenrechte, der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, der Schutz der Familie und die Förderung der Kriminalprävention in Mexiko.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Der Verein Mexiko Hilfswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts « Steuerbegünstigte Zwecke » der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.

### **§ 3 Finanzen**

- 1 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die erforderlichen Mittel hierfür gestellt werden
  - (1) von den laufenden Beitragseinnahmen des Vereins - soweit diese den Bedarf für Aufgaben im Innenverhältnis (administrative Aufgaben) übersteigen,
  - (2) aus den allgemeinen Spendeneinnahmen des Vereins und
  - (3) aus Zuschüssen von natürlichen und juristischen Personen, die an den Verein fließen.

- 2 Diesem Zweck dienend unterstützt der Verein auch informatorische, kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche und soziale Projekte sowie Gespräche und Begegnungen, zum Beispiel durch gesellschaftliche und touristische Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Darüber hinaus kann der Verein zweckdienliche ehrenamtliche Einsätze koordinieren.
- 3 Orientiert an der Festsetzung des Deutschen Zentralinstituts für Soziale Fragen (DZI) sollen für die Finanzierung und reibungslose Planung, Durchführung und Kontrolle der dem Vereinszweck dienenden Tätigkeiten der Anteil der notwendigen Werbe- und Verwaltungskosten an den Gesamtausgaben der Spenden und Zuschüsse die Grenzen der Vertretbarkeit nicht überschreiten. Diese Regelung tritt nach Ablauf des ersten vollen Geschäftsjahres in Kraft.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Normale Mitgliedschaft
  - (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, Personengemeinschaft und juristische Person werden.
  - (2) Es gilt der allgemeine Gleichheitsgrundsatz, alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten.
- 2 Fördernde Mitgliedschaft
  - (1) Als Fördermitglieder können volljährige Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen aufgenommen werden, die dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringen.
  - (2) Sie übernehmen keine Rechtsverpflichtungen.
  - (3) Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und besitzen weder das aktive noch passive Wahlrecht.
- 3 Die Aufnahme einer normalen oder fördernden Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus und erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Entscheidung, auch die Ablehnung eines Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 4 Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5 Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße fördern oder gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
- 6 Ehemalige Präsidenten können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie können nach der Ernennung an jeder Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnehmen. Sie sind beitragsfrei.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
  - (1) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. durch Auflösung bei Personengemeinschaften und bei juristischen Personen
  - (2) durch freiwilligen Austritt
  - (3) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - (4) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2 Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- 3 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- 4 Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
5. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

## **§ 6 Mitgliederbeiträge**

- 1 Fördernde Mitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht, Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen zu erbringen. Sie zahlen folglich auch keine Aufnahmegebühr.
- 2 Der Antrag auf eine normale Mitgliedschaft im Verein verpflichtet, sofern dem Antrag stattgegeben wird, eine Aufnahmegebühr zu leisten. Höhe und Fälligkeit wird vom Vorstand auf bestimmte Zeit in einer Beitragsordnung bestimmt.
- 3 Die normale Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages, dessen Höhe und Fälligkeit vom Vorstand auf bestimmte Zeit in einer Beitragsordnung bestimmt wird.
- 4 Die Tätigkeit des Vereins richtet sich an die Allgemeinheit und darf nicht durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge den Zugang zum Verein praktisch verwehren. Mitgliederbeiträge und sonstige Mittelumlagen dürfen deshalb im Durchschnitt 600 Euro je Mitglied und Jahr und Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommen Mitglieder im Durchschnitt 1.200 Euro nicht übersteigen. Davon nicht betroffen sind fördernde Mitglieder.
- 5 Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.
- 6 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Vereinsorgane**

- 1 Organe des Vereins sind:
  - (1) der Vorstand und
  - (2) die Mitgliederversammlung.
  - (3) Der Vorstand kann jederzeit als weiteres Vereinsorgan ein Kuratorium bestellen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand – auch Präsidium genannt - des Vereins besteht aus 4 Personen:
  - (1) dem Präsidenten (Vorsitzender des Vorstandes)
  - (2) dem Vizepräsidenten (Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden)
  - (3) dem Schatzmeister
  - (4) dem Schriftführer.
- 2 Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder, ausgenommen sind Fördermitglieder.
- 3 Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Wahl des neuen Präsidiums im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von vier Jahren überschritten wird.
- 4 Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtsperiode aus, so wählt das verbleibende Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 5 Die Mitglieder des Präsidiums können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Präsidenten schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- 6 Ein Präsidiumsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Präsidium abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- 7 Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Präsident und der Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Intern wird vereinbart, dass der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten von seiner Vertretung Gebrauch macht.
- 8 Der Präsident ist der Repräsentant des Vereins nach außen. Er leitet die Arbeit des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 9 Sofern ein Kuratorium bestellt wurde, können der Vorsitzende des Kuratoriums und seine Stellvertreter an jeder Sitzung des Präsidiums teilnehmen.
- 10 Über zu fördernde Projekte entscheidet das Präsidium nach eingehender Prüfung gem. § 10 der Satzung.
- 11 Sofern ein Kuratorium bestellt wurde, sind Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000 Euro für den Verein nur verbindlich, wenn das Kuratorium seine Zustimmung erteilt hat. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan wird von dieser Vorschrift nicht berührt.
- 12 Mitglied im Präsidium kann nur sein, wer kein politisches Amt innehat.

## **§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums**

- 1 Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- (1) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,
- (5) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- (6) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- (7) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
- (8) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung,
- (9) Die Entscheidung über konkrete Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen von Projekten und Veranstaltungen.
- (10) Ernennung eines Ehrenpräsidenten
- (11) Ernennung eines Ehrenmitglieds
- (12) Bestellung eines Kuratoriums, sofern dies aufgrund Entwicklung und Größe des Vereins vom Präsidium für sinnvoll erachtet wird.

## **§ 10 Beschlussfassung des Präsidiums**

- 1 Der Präsident des Präsidiums beruft die Präsidiumssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Präsidiumsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Präsidiumssitzung verlangen. Der Präsident leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 2 Der Präsident oder - im Verhinderungsfalle - der Vizepräsident kann Sitzungen des Präsidiums zu jeder Zeit mit achttägiger Frist einberufen.
- 3 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Präsident unverzüglich eine neue Sitzung des Präsidiums zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Präsidenten kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser alleine. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder - im Verhinderungsfalle - des Vizepräsidenten.
- 5 Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von dem Präsidenten bei zu ziehende Person oder ein von dem Präsidenten bestimmtes Präsidiumsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Präsidiums und einem eventuell einberufenen Kuratorium zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von zwei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- 6 Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder über eine Onlinekonferenz gefasst werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums diesem Verfahren schriftlich widerspricht.
- 7 Zu Verträgen, die den Verein verpflichten, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
- 8 Das Präsidium kann ehrenamtliche und nach Maßgabe des Haushaltsplanes haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter und Geschäftsführer zur Durchführung der in § 2 genannten Vereinszwecke einstellen.

## **§11 Arbeitsgrundlage und Informationsmanagement**

- 1 Die Arbeit des Vereins soll sich an dem Modell der European Foundation for Quality Management (EFQM) orientieren, welches als Richtlinie und Zielsystem für die Einführung von Total Quality Management (TQM) anerkannt ist. Das Modell der EFQM ermöglicht es, die Leistungsfähigkeit des Vereins zu hinterfragen und detailliert transparent zu machen.
- 2 Um umfassend Informationen weiter geben zu können, wird für diesen Zweck insbesondere das Medium Internet genutzt.

## **§12 Kuratorium**

- 1 Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.
- 2 Die Kuratoriumsmitglieder werden einzeln vom Präsidium des Vereins auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Berufung ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- 3 Das Präsidium schlägt den Vorsitzenden des Kuratoriums und seine zwei Stellvertreter für die erste Amtsperiode vor. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- 4 Danach wählt das Kuratorium aus seinen Reihen den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Die Wahl soll die Zustimmung des Präsidiums finden. Im Hinblick auf die Wahl- und Abberufungsmodalitäten gilt § 8 Absatz 2 – 6 entsprechend.
- 5 Das Kuratorium hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben, das Präsidium bei Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu beraten und Vorschläge zu machen sowie grundsätzlich den Zweck des Vereins zu fördern.
- 6 Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen am Sitz des Vereins bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Aus besonderem Anlass kann eine Einladung durch den Präsidenten des Vereins erfolgen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kuratoriumsmitglied. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 7 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser alleine. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8 Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9 Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden bei gezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Präsidium zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von zwei Monaten seit Absendung des Protokolls, ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- 10 Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder über eine Onlinekonferenz gefasst werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

- 11 Mindestens einmal im Jahr werden sich die Kuratoriumsmitglieder auf Einladung des Präsidiums mit diesem zu einem Arbeitstreffen zusammenfinden.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört es, neben an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben, über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere die Wahl und Abwahl des Präsidiums, Entlastung des Präsidiums, Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, Wahl des Schatzmeisters, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Präsidiums sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Davon unberührt gilt § 4 Absatz 2 bezüglich der fördernden Mitgliedschaft.
- 2 Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3 Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidium auch nach Bedarf einberufen werden.
- 4 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 80 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6 Anträge über die Abwahl des Präsidiums, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht, wie in § 14 Absatz 5 beschrieben, für Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
- 8 Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet.
- 9 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein.
- 10 Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied oder ein Ehrenpräsident, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- 11 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- 2 Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- 3 Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 33 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5 Soll über eine Änderung der Satzung abgestimmt werden, so muss zumindest der Präsident oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Präsidiums anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 75 v. H. des Vereins erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6 Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungen von § 2 der Satzung bedürfen der Zustimmung aller erschienenen Mitglieder.
- 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Änderungen der Satzung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit der erschienenen Mitglieder.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.
- 3 Ein nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten eventuell vorhandenes Restvermögen ist ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, die im Zusammenhang mit der Förderung der Völkerverständigung zwischen Mexiko und den deutschsprachigen Ländern Mitteleuropas stehen. Ist in Abstimmung mit dem Finanzamt binnen eines vertretbaren Zeitraums keine entsprechende gemeinnützige Einrichtung oder Körperschaft feststellbar, die das Vermögen in Anlehnung an die in § 2 festgelegten oder ähnliche Zwecke verwenden kann, so kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke übergeben.

- 4 Alle Beschlüsse über die künftige Verwendung der Mittel dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 16 Gültigkeit der Satzung**

- 1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berühren. Vielmehr soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt haben würde, sofern sie bei Verabschiedung der Satzung den Punkt bedacht hätte. Die ungültige oder ungültig gewordene Bestimmung der Satzung ist alsdann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der ursprüngliche Sinn und Zweck erhalten bleibt.

#### **§ 17 Verabschiedung der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 22. März 2004 verabschiedet.